

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben)

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.“

§ 2

Die Anlage zur Satzung (Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben) erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben)

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben) (Aufwendungsersatz)

A. Allgemeines

1. Aufwendungsersatz (§ 1 Abs. 2 Satz 1) sind die Pauschalsätze für Sachkosten nach Teil B und die Pauschalsätze für Personalkosten nach Teil C.
2. Gebühren (§ 2 Abs. 2 Satz 1) sind die Sachgebühren nach Teil B und die Personalgebühren nach Teil C.
3. Bei Stundensätzen des Aufwendungsersatzes und der Gebühren werden je angefangene Stunde bis 30 Minuten die halben, im übrigen die vollen Beträge erhoben.

B. Pauschalsätze für Sachkosten / Sachgebühren

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort und zurück für

- | | | |
|----|-------------------------------|-----------|
| a) | Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 3,50 EUR, |
| b) | Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 3,50 EUR, |

c)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,50 EUR,
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,50 EUR,
e)	Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,50 EUR,
f)	Bootsanhänger	0,50 EUR,
g)	Ölsperrenanhänger	0,50 EUR,
h)	Ölschadenanhänger ÖSA	0,50 EUR.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25,00 EUR,
b)	Tanklöschfahrzeug TLF 16	25,00 EUR,
c)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	10,00 EUR,
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF	10,00 EUR,
e)	Tragkraftspritzenanhänger TSA	15,00 EUR,
f)	Bootsanhänger	15,00 EUR,
g)	Ölsperrenanhänger	15,00 EUR,
h)	Ölschadenanhänger ÖSA	15,00 EUR.

3. Arbeitsstundenkosten, Geräteinsatz- und Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden vom Zeitpunkt des Abholens bzw. der Übergabe des Geräts bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Tragkraftspritze TS 8/8	12,50 EUR,
b)	eine Tauchpumpe	5,00 EUR,
c)	eine Säure- / Laugenpumpe	15,00 EUR,
d)	einen Wassersauger	5,00 EUR,

e)	ein Stromaggregat 8 kVA (auf LF 16/12)	15,00 EUR,
f)	ein Stromaggregat 5 kVA (auf TLF 16)	15,00 EUR,
g)	ein Schlauchboot mit Außenbordmotor	15,00 EUR,
h)	einen Handscheinwerfer	1,50 EUR,
i)	einen Greifzug	7,50 EUR,
j)	ein Hebekissen oder Kanaldichtkissen / Leckdichtkissen	15,00 EUR,
k)	eine Motorsäge	5,00 EUR,
l)	eine Türöffnungsausrüstung	20,00 EUR,
m)	ein Rollgliss	7,50 EUR,
n)	ein Atemschutzgerät mit Maske	12,50 EUR,
o)	einen Halogenscheinwerfer	5,00 EUR,
p)	eine Länge B- / C-Schlauch	2,50 EUR,
q)	einen Saugschlauch, ein B- oder C-Strahlrohr, einen Hydrantenschlüssel oder ein –standrohr, einen Zumischer, ein Verteilungsstück, ein Schaumrohr je	1,00 EUR,
r)	eine Steckleiter (je Teil)	10,00 EUR,
s)	eine Schlauchbrücke (Paar)	5,00 EUR,
t)	sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	5,00 EUR.

Für die Überlassung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben) zum Gebrauch an Dritte werden Geräteüberlassungsgebühren in gleicher Höhe wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühren angesetzt.

C. Personalkosten / Personalgebühren

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt, soweit die Stadt Harburg (Schwaben) Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß.

In diesem Fall wird je Stunde ein Betrag angesetzt, der dem jeweils gültigen Verrechnungssatz für Arbeitsstunden des Städt. Bauhofes entspricht.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Harburg (Schwaben), den 23. November 2001

Anton Fischer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg (Schwaben) wurde im Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) Nr. XX vom XX.XX.XXXX veröffentlicht.
Das Landratsamt Donau-Ries erhielt 2 Abdrucke der Veröffentlichung am XX.XX.XXXX.

Harburg (Schwaben), den

Anton Fischer
1. Bürgermeister